

## **Satzung des Bezirksverbandes der Kleingärtner e. V. Göttingen**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bezirksverband der Kleingärtner e. V. Göttingen“ und hat seinen Sitz in Göttingen. Er ist Mitglied im Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. Hannover. Der Bezirksverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen. Ihm ist die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit zuerkannt worden. Darüber hinaus wird er die Voraussetzung der Steuerbegünstigung (§ 59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) satzungsgemäß durchführen.
- (2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Nachstehend wird der Verein kurz „Bezirksverband“ (BV) genannt.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Bezirksverband erstrebt im Hinblick auf die sozial-, kultur-, gesundheits- und staatspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens den Zusammenschluss aller Kleingärtner in seinem Bezirksbereich, der die Stadt- und Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode umfasst. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeitsbestimmungen und der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.  
  
Er dient der Förderung des Kleingartenwesens auf der Grundlage freiwilliger Gemeinschaftsarbeit unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen und lehnt jede wirtschaftliche mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Bezirksverbandes erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (2) Der Bezirksverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Stellen für die Erhaltung und Schaffung von Grünflächen und Kleingartenanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, zu sorgen und bei allen Verwaltungsstellen dahingehend zu wirken, dass solche Anlagen städtebaulich planrechtlich ausgewiesen und zufriedenstellend ausgestaltet werden. Dazu gehört die Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle und Nutzen der Allgemeinheit und somit der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung dienen.
  - b. das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend zu wecken und zu intensivieren, um den Menschen die enge Bindung zur Natur zu erhalten. Dazu wird der Bezirksverband Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung des Kleingartenwesens in Wort und Schrift leisten, die Jugendpflege fördern und sich an Wettbewerben beteiligen.

- c. die Vorstände und Fachberater der angeschlossenen Kleingärtnervereine organisatorisch und fachlich zu beraten, entsprechend zu schulen und ihnen in den einschlägigen Fragen Beratung zu gewähren; seine Mitglieder bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Kleingartenwesens zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, der von ihnen abgeschlossenen Versicherungen beizutreten.
- d. Pachtgelände im Sinne der Kleingartengesetzgebung weiter zu verpachten und die Einhaltung der Pachtverträge zu überwachen.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Bezirksverbandes können alle Vereine werden, in denen Kleingärtner oder Kleingartenbaubetreibende innerhalb des Bezirksbereichs zusammengeschlossen sind. Der Antrag auf Beitritt muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied durch Unterschrift seines Vorstandes die Satzung des Bezirksverbandes sowie die Verpflichtung an, Beschlüsse des Verbandstages zu befolgen. Bei Aufnahme des Mitgliedes sind dem Bezirksverband ein Mitgliederverzeichnis und die erforderlichen Unterlagen (Vereinssatzung, Pachtvertrag, Gartenordnung, Gemeinnützigkeitsnachweis und Vereinsregisterauszug) vorzulegen. Bei Ablehnung der Aufnahme als Mitglied kann der Bezirksverbandstag angerufen werden.

Während der Dauer der Mitgliedschaft sind dem Bezirksverband Veränderungen, in der Vorstandsbesetzung, Änderungen der Mitgliederzahlen, Pächterwechsel und Anschriftenänderungen zwecks Berichtigung anzuzeigen.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

- a. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen und ist schriftlich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist läuft die Beitragsverpflichtung für ein volles Jahr weiter. Der Austritt aus dem Bezirksverband bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 aller Mitglieder des austretenden Vereins.
- b. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt und sein Verhalten die Interessen und den Bestand des Bezirksverbandes schädigt oder gefährdet. Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich ggf. durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig. Bis zur Entscheidung des Verbandstages ruhen alle Rechte des Mitgliedes. Nach der Entscheidung des Verbandstages kann das Mitglied bei negativem Entscheid das ordentliche Gericht anzurufen. Das ausgeschlossene Mitglied kann seine Berufung auf dem Verbandstag begründen, erweitern bzw. zurückziehen.
- c. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Bezirksverband erlöschen für das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft und jegliches Anrecht auf das Verbandsvermögen.

## § 5 Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand ,
- b. der erweiterte Vorstand,
- c. der Verbandstag.

## § 6 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter ( 2.Vorsitzender)
1. Kassierer und seinem Stellvertreter (2.Kassierer)
1. Schriftführer und seinem Stellvertreter (2.Schriftführer)
1. Fachberater und seinem Stellvertreter ( 2. Fachberater)

Außerdem sind dem geschäftsführenden Vorstand 2 Beisitzer und Versicherungsleute mit beratender Stimme beigegeben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Zwei von ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Bezirksverbandes berechtigt, und zwar in der Weise, dass der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mitwirkt und erforderliche Schriftsätze mit unterzeichnet. Für die Geschäftsführung kann ein Vorstandsmitglied oder eine sonst geeignete Person hauptamtlich eingestellt werden. Die Anstellung und Besoldung regelt der erweiterte Vorstand. Für bestimmte Angelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand anderen Personen Vollmacht erteilen.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt, in jedem Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder turnusgemäß aus, jedoch ist die Wiederwahl zulässig.

In den geraden Jahren scheiden aus, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer und der 1. Fachberater.

In den ungeraden Jahren scheiden aus, der 1.Vorsitzende, der 2. Kassierer, der 1. Schriftführer und der 2. Fachberater.

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Wahl auf dem Verbandstag.

Ein Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung mit einer 2/3-Mehrheit des Verbandstages.

(4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes und hat insbesondere gefasste Beschlüsse der Organe durchzuführen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen und leiten die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Verbandstages.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand und etwaige Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen und evtl. Verluste durch Arbeitsausfall werden vergütet. Dem Vorstand werden die Auslagen, die bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen und die mit Kostenaufstellungsbelegen nachgewiesen werden müssen, ausgezahlt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in den Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes oder des Verbandstages gegeben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes diesem zustimmen, und zwar schriftlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

#### § 7 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbandes und den 1. Vorsitzenden oder deren Vertreter der angeschlossenen Kleingärtner- und Gartenvereine.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre oder auf Antrag von 1/3 seiner Mitglieder einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand beschließt in Angelegenheiten des Bezirksverbandes, soweit nicht der Verbandstag zuständig ist, insbesondere über
  - a. den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit,
  - b. Vorschläge und Mitarbeit zur Satzungsänderung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandstag,
  - c. die Anstellung und Besoldung eines hauptamtlichen Geschäftsführers bzw. die Berufung eines Vorstandsmitgliedes hierzu.Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom erweiterten Vorstand Ausschüsse gewählt werden, die ihre Tätigkeit im Rahmen der ihnen gegebenen Richtlinien ausüben.

#### § 8 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Bezirkverbandes. Er entscheidet über Angelegenheiten des Bezirkverbandes, soweit sie nicht vom erweiterten oder geschäftsführenden Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung. Zur rechtsverbindlichen Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in diesem § Abs. (2) genannten Teilnehmer anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht hierauf beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male über denselben Gegenstand einberufen wird und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem erweiterten Vorstand
  - c. den gewählten Delegierten der angeschlossenen Vereine.
- (3) Entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder entsenden die Vereine  
bis zu 50 Mitglieder 2 bis zu 100 Mitglieder 4  
bis zu 200 Mitglieder 6 bis zu 300 Mitglieder 8 Delegierte.  
Maßgebend ist die Anzahl der zuletzt abgerechneten Mitglieder.
- (4) Das Stimmrecht der Teilnehmer des Verbandstages ist nicht übertragbar. Der Verbandstag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Verbandstage müssen stattfinden bei Bedarf bzw. wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird, und zwar sechs Wochen nach Eingang des Antrages, der entsprechend begründet sein muss.
- (5) Die Einladungen zum Verbandstag sowie auch zu den Sitzungen müssen schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, die an der Teilnahme verhindert sind, teilen dieses dem geschäftsführenden Vorstand, die Delegierten ihrem Vereinsvorstand mit.
- (6) Dem Verbandstag obliegen:
  - a. die Genehmigung des Protokolls sowie des Geschäfts- und Kassenberichtes,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - d. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer, der Versicherungsobleute, der beiden Kassenprüfer und eines Stellvertreters,
  - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f. die Einsetzung von Fachausschüssen,
  - g. die Aufnahme von Darlehen sowie die Anlegung und Veräußerung des Vermögens des Bezirksverbandes,
  - h. die Änderung der Satzung.
- (7) Zu Satzungsänderungen bedarf es einer 3/4-Mehrheit, zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einer einfachen Mehrheit und zu den übrigen Beschlüssen der einfachen Mehrheit des Verbandstages.
- (8) Zur Auflösung des Bezirksverbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Falle das Los entscheidet.
- (10) Beschlüsse des Verbandstages sind für alle Mitglieder des Bezirksverbandes bindend

- (11) Die Protokolle des Verbandstages müssen vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Sie werden den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes auf elektronischen Systemen, auf dem Postweg oder persönlich übermittelt. Die Protokolle der Sitzungen der übrigen Organe können auf der gleichen Weise übermittelt werden.

#### § 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden vom Verbandstag durch Genehmigung des Haushaltsvoranschlages festgesetzt. Sie sind im Voraus bis zum 15.02. j. J. an den Bezirksverband zu entrichten. Versicherungsbeiträge aller Art sind jeweils bis zum 15.12. des Vorjahres fällig.  
Pachtzinszahlungen sind zum 01.04. j. J. fällig.
- (2) Die Rechnungsführung erfolgt nach den örtlichen Bestimmungen der Finanzverwaltungen und kann auf den elektronischen Systemen oder manuell geführt werden.
- (3) Die angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, dem Bezirksverband auf Anforderung des geschäftsführenden Vorstandes Jahresabschlussberichte, Haushaltsvoranschläge, Mitgliederbestandslisten, Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Versicherungsunterlagen vorzulegen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat die Pflicht, zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Dieser gilt nach vorläufiger Genehmigung durch den erweiterten Vorstand bis zur Genehmigung durch den Verbandstag. Dem Verbandstag bleibt es vorbehalten, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.
- (5) Über- und planmäßige Ausgaben bedürfen -soweit sie nicht durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden können- der Genehmigung des Verbandstages.
- (6) Die gewählten Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Sie sind dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahre eine eingehende Prüfung vorzunehmen und über das Ergebnis ein Protokoll zu fertigen und dem Verbandstag zu berichten.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand des Bezirksverbandes hat das Recht und die Pflicht, in den angeschlossenen Vereinen Kassen- und Rechnungsprüfungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, sofern solche für erforderlich gehalten werden.
- (8) Der Bezirksverband und die ihm angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, Beauftragten der Verwaltungsbehörden, der Finanzämter bzw. des Landesverbandes Einblick in die Kassen- und Rechnungslegung zu gewähren.
- (9) Zum Nachweis einer geordneten Kassen- und Rechnungslegung sind die Einnahme- und Ausgabebelege nach laufender Nr. in elektronischen Buchungssystemen oder in der manuellen Buchführung aufzunehmen.

## § 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Verbandstag. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art die vom Amtsgericht gefordert werden, durchzuführen. Auf dem nächsten Verbandstag ist darüber zu berichten.

## § 11 Änderung des Zweckes und Auflösung

Die Änderung des Zweckes des Bezirksverbandes sowie seine Auflösung oder Aufhebung kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, der hierzu besonders einberufen ist. Das Vermögen des Bezirksverbandes fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 30. Juni 1979 errichtet und genehmigt.

Änderungen Protokoll Vorstandssitzung des Bezirksverbandes am 06. November 1979.

Änderung Verbandstag 12. Mai 2005

Änderung Verbandstag 21. März 2009

**Registernummer: 8 VR 757**

**Eingetragen am 24. Juli 2009**

**Amtsgericht Registerabteilung**